

# **BGer 6B 1344/2016 vom 10. Januar 2017**

Bundesgericht, 2017-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1344\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1344_2016)

FR: TF 6B 1344/2016 du 10 janvier 2017

IT: TF 6B 1344/2016 del 10 gennaio 2017

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (missbräuchliche Wissensaneignung usw.) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Bern wies eine von X.\_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde gegen die Nichtanhandnameverfügung eines Strafverfahrens gegen Rechtsanwalt A.\_\_\_\_\_ wegen "missbräuchlicher Wissens-Aneignung über hoch geheime private Innehabungen" am 22. November 2016 ab.

### **E. 2**

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Anfechtbar ist dabei nur der Entscheid der letzten kantonalen Instanz ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Die Privatklägerschaft ist auch bei einer Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Begründet die Privatklägerschaft ihre Beschwerdelegitimation nicht, tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde nur ein, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht ( BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Soweit sich die Beschwerdeführerin (inhaltlich) gegen die Nichtanhandnameverfügung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wendet, handelt es sich nicht um einen verfahrensabschliessenden Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz (vgl. Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG ). Die Vorbringen sind nicht zu behandeln. Die Beschwerdeführerin äussert sich in ihrer Eingabe ans Bundesgericht weder zu ihrer Beschwerdelegitimation, noch legt sie dar, inwieweit der vorinstanzliche Entscheid Bundesrecht verletzen soll. Sie beschränkt sich darauf, ihre bereits im kantonalen Verfahren vertretenen Sach- und Rechtsstandpunkte zu wiederholen und verkennt, dass das Bundesgericht als reine Beschwerdeinstanz grundsätzlich keine eigenen Sachverhaltsfeststellungen und Beweiserhebungen vornimmt, sondern auf eine blossе Rechtsüberprüfung des angefochtenen Entscheids beschränkt ist. Das Bundesgericht greift in den Ermessensspielraum, über den die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz bei Verfahrenserledigung mittels Nichtanhandnahme oder Einstellung verfügen, nur mit Zurückhaltung ein (zur Verfahrenseinstellung: BGE 138 IV 186 E. 4.1 mit Hinweisen). Ermessensfehler der Vorinstanz sind weder dargelegt noch ersichtlich.

**E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.